Werk

Titel: Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche ...

Autor: Greiff

Ort: Jena

Jahr: 1892

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0058|log12

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1]).

Von Assessor Greiff.

VI.

In dem von dem Verzuge des Schuldners handelnden Unterabschnitte, wurde zunächst die Regelung der Verzugsvoraussetzungen (§§ 245, 246) sachlich gebilligt. In § 247, welcher die Schadensersatzpflicht des im Verzuge befindlichen Schuldners im allgemeinen ausspricht, erfuhr die Bestimmung des Absatzes 2 für den Fall, dafs die Leistung infolge des Verzuges für den Gläubiger kein Interesse hat, die gleiche Abänderung wie der § 242, welcher den nahe verwandten Fall der teilweisen Unmöglichkeit der Leistung regelt. Die Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung von Verzugszinsen (§ 248 Abs. 1) blieb unbeanstandet. Man behielt ferner (mit dem Absatz 2) das Recht des Gläubigers, den Ersatz eines die Verzugszinsen übersteigenden Schadens zu verlangen, einem auf Streichung des Absatzes 2 gehenden Antrage gegenüber unter Billigung der dem Entwurf zu Grunde liegenden Erwägungen bei. Der Absatz 3 erschien neben § 247 Abs. 1 und § 248 Abs. 1 und 2

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse (Fortsetzung.)

§ 245 Der Schuldner, welcher nach Eintritt der Fälligkeit auf die Mahnung des Gläubigers nicht leistet, wird durch die Mahnung in Verzug gesetzt. Der Mahnung steht gleich die Erhebung der Klage auf Verurteilung zur Leistung sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt, dafs sie nach erfolgter Kündigung aus dem Kalender sich ergiebt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er zu der bestimmten Zeit nicht leistet.

§ 246 Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange das Unterbleiben der Leistung auf einem von ihm nicht zu vertretenden Umstande beruht.

§ 247. Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug verursachten Schaden zu ersetzen.

Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäfsige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 426 bis 433 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Die zu § 224 e Abs. 2 bemerkte Voraussetzung gilt auch hier.

§ 248. Eine Geldschuld ist vom Eintritt des Verzugs an mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu verzinsen. Sind aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen zu zahlen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

1) Vergl. oben Bd. S. 854 fg.

entbehrlich. Abweichend von § 249 Satz 1 beschlofs man aus Billigkeitsgründen, Verzugszinsen nicht nur von gesetzlichen, sondern auch von rechtsgeschäftlichen Zinsen schlechthin auszuschliefsen, indem man den Gläubiger durch das in Satz 2 vorbehaltene Recht, den Ersatz des ihm durch den Verzug erwachsenen Schadens zu fordern, für hinreichend geschützt erachtete. Die in § 250 bestimmte Steigerung der Haftung des Schuldners wegen Fahrlässigkeit wurde nicht beanstandet. Dagegen milderte man die Haftung desselben für eine während des Verzuges durch Zufall eingetretene Unmöglichkeit der Leistung (§ 251). Während der Entwurf die Haftung nur dann ausschliefst, wenn der Schuldner beweist, dafs ebenderselbe Zufall, welcher die Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt hat, den geschuldeten Gegenstand auch in Falle rechtzeitiger Leistung bei dem Gläubiger getroffen haben würde, glaubte die Kommission, die Befreiung des Schuldners schon dann eintreten lassen zu müssen, wenn der Schaden erweislich auch im Falle rechtzeitiger Leistung durch irgend einen anderen Zufall entstanden wäre. Sie nahm an, dafs auch in diesem Falle der für die Ersatzpflicht stets zu fordernde ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verzuge des Schuldners und der Entstehung des Schadens nicht gegeben sei. — Die Bestimmung des § 252 über die Verpflichtung des Schuldners zur Verzinsung desjenigen Betrages, welchen er zum Ersatz für einen während des Verzuges untergegangenen oder verschlechterten Gegenstand zu entrichten hat, wurde gebilligt. Eine Vorschrift über die Beendigung des Verzuges (§ 253) hielt man für entbehrlich, da im Falle wirklicher Leistung des Versäumten das ganze Schuldverhältnis erlösche, im Falle des Annahmeverzuges des Gläubigers aber die §§ 257—260 ausreichten und es sich endlich von selbst verstehe, dafs der Schuldner, um den Verzug zu beendigen, die Leistung in ihrem durch den Verzug erweiterten Umfange bewirken müsse.

Der die Bestimmungen über den Verzug des Gläubigers einleitende § 254, betreffend die Voraussetzungen des Verzugs, blieb sachlich unbeanstandet. In der Fassung beschlofs man zu verdeutlichen, dafs auch ein Dritter gemäfs § 227 die Leistung wirksam anbieten könne.

---

§ 249. Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers, den Ersatz des durch den Verzug erlittenen Schadens zu fordern, bleibt unberührt.

§ 250 (250, 251). Der Schuldner hat vom Eintritte des Verzugs an jede Fahrlässigkeit zu vertreten, auch wenn er vorher in geringerem Umfange haftbar war.

Der Schuldner haftet auch wegen einer während des Verzugs durch Zufall eingetretenen gänzlichen oder teilweisen Unmöglichkeit der Leistung, es sei denn, dafs der Schaden auch im Falle rechtzeitiger Leistung entstanden sein würde.

§ 251 vergl. § 250.

§ 252 Ist der Schuldner zum Ersatze des Wertes oder des Wertunterschieds für einen während des Verzugs untergegangenen oder verschlechterten Gegenstand verpflichtet, so hat er den zu ersetzenden Betrag von dem Zeitpunkte an zu verzinsen, in welchem er mit Leistung des Gegenstandes in Verzug gekommen ist Der Gläubiger kann für die Zeit, für welche er Zinsen fordert, Entschädigung wegen entzogener Nutzungen nicht verlangen.

§ 253 gestrichen.

§ 254. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Die im § 255 gegebene nähere Feststellung dessen, was zu einem wirksamen Angebot der Leistung erforderlich ist, fand Billigung; nur erschien es in den Fällen, in welchen nach Abs. 2 wörtliches Anbieten in Verbindung mit dem Leistungsvermögen des Schuldners genügen soll, zur Vermeidung von Chikanen des Gläubigers zweckmäfsig, diesem den Beweis des Leistungsunvermögens des Schuldners zur Zeit des Anbietens der Leistung und nicht mit dem Entwurf dem Schuldner den Beweis seines Leistungsvermögens aufzuerlegen. In billiger Berücksichtigung der Lage des Gläubigers beschlofs man sodann, den Grundsatz, dafs der Annahmeverzug von einem Verschulden des Gläubigers unabhängig ist, durch die Vorschrift zu mildern, dafs in den Fällen, in welchen die Leistungszeit nicht bestimmt ist oder der Schuldner vor der bestimmten Zeit leisten darf, der Gläubiger dadurch nicht in Verzug kommt, dafs er vorübergehend an der Annahme verhindert ist, es sei denn, dafs die bevorstehende Leistung ihm angemessene Zeit vorher angezeigt worden ist.

Die Bestimmungen der §§ 256—259 über den Eintritt des Annahmeverzugs im Falle der Verpflichtung des Gläubigers zu einer Gegenleistung und die Wirkungen des Annahmeverzugs, insbesondere die Minderung der Haftung des Schuldners, den Gefahrübergang bei Gattungsschuldverhältnissen, die Haftung für Nutzungen und das Aufhören der Zinsverpflichtung erfuhren sachlich keine Beanstandung. Als weitere Wirkung des Annahmeverzugs erkannte man für Schuldverhältnisse, welche sich

§ 255 (255 Abs. 1). Zur Wirksamkeit des Anbietens ist erforderlich, dafs die Leistung so, wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten wird.

§ 255 a (255 Abs. 2 u. 3). Ein wörtliches Anbieten des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dafs er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Ausführung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn er die geschuldete Sache abzuholen hat.

Dem Anbieten der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die von ihm zu bewirkende Handlung vorzunehmen. Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender oder dergestalt bestimmt, dafs sie nach erfolgter Kündigung aus dem Kalender sich ergiebt, so bedarf es, wenn der Gläubiger die Handlung nicht rechtzeitig vornimmt, des Anbietens nicht.

Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Anbietens oder im Fall des Abs. 2 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit aufser Stand ist, die Leistung zu bewirken.

§ 255 b. Ist die Leistung nicht bestimmt oder darf der Schuldner vor der bestimmten Zeit leisten, so kommt der Gläubiger dadurch nicht in Verzug, dafs er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, dafs das Bevorstehen der Leistung ihm angemessene Zeit vorher angezeigt worden ist.

§ 256. Der Gläubiger, welchem gegen die ihm gebührende Leistung eine Gegenleistung obliegt, kommt in Verzug der Annahme, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, jedoch die verlangte Gegenleistung nicht anbietet.

§ 257. Der Schuldner haftet nach Eintritt des Verzugs des Gläubigers nur wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so geht die Gefahr auf den Gläubiger mit dem Zeitpunkt über, in welchem er durch Nichtannahme der angebotenen Sache in Verzug kommt.

§ 258 Der Schuldner, welcher die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen hat, ist vom Eintritte des Verzuges des Gläubigers an für nicht gezogene Nutzungen Ersatz zu leisten nicht verpflichtet.

§ 259. Bei einer Geldschuld hört vom Eintritte des Verzugs des Gläubigers die Verpflichtung des Schuldners zur Verzinsung auf.

auf die Herausgabe eines Grundstücks richten, das Recht des Schuldners an, die Inhabung des Grundstücks — soweit thunlich, nach vorgängiger Androhung — aufzugeben. Man erblickte in diesem dem gemeinen Rechte entsprechenden Preisgebungsrechte einen wünschenswerten Ersatz für das nur bei beweglichen Sachen Platz greifende Recht zur Hinterlegung oder öffentlichen Versteigerung des Leistungsgegenstandes.

Die schwer verständliche Auslegungsregel des § 260, nach welcher die durch Vereinbarung an die Nichtleistung geknüpften Folgen (Konventionalstrafen u. s. w.) im Falle des Annahmeverzuges nicht eintreten sollen, erschien entbehrlich. — Zu § 261 hielt man für zweckmäfsig, klarzustellen, dafs sich die Ersatzpflicht des im Verzuge befindlichen Gläubigers nur auf solche Mehraufwendungen des Schuldners erstrecke, welche für das erfolglose Anbieten sowie für Aufbewahrung und Erstattung des Leistungsgegenstandes erforderlich waren.

Die Bestimmung des § 262 über die Beendigung des Annahmeverzugs wurde entsprechend dem zu § 253 gefafsten Beschlusse gestrichen. Man erachtete sie neben den §§ 233, 256, 261 für entbehrlich und insoweit für bedenklich, als sie im Widerspruch mit dem allgemeinen Rechtsbewufstsein, die Beendigung des Verzuges von einem Erbieten des Gläubigers zum Ersatz der im § 261 bezeichneten Mehraufwendungen abhängig mache.

Der das Erlöschen der Schuldverhältnisse regelnde dritte Titel behandelt in seinem ersten Unterabschnitte die Erfüllung als den normalen Erlöschungsgrund. Der § 263 erfuhr keine sachliche Aenderung. Ebenso behielt man die Vorschriften der §§ 264, 265 über die Annahme einer anderen Leistung an Erfüllungsstatt bei. Insbesondere wurde ein Antrag auf Streichung des auf die Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt bezüglichen 2. und 3. Satzes des § 264 abgelehnt, da man die Auslegungsregel des 3. Satzes namentlich für die häufigen Fälle der Ausstellung eines Wechsels für eine bestehende Schuld

§ 259a. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach Eintritt des Verzugs des Gläubigers die Inhabung aufgeben. Das Aufgeben darf erst nach vorgängiger Androhung, sofern diese thunlich ist, erfolgen.

§ 260 gestrichen.

§ 261. Der Schuldner kann von dem Gläubiger, welcher in Verzug gekommen ist, Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, welche er für das erfolglose Anbieten sowie für Aufbewahrung und Erhaltung des Gegenstandes machen mufste.

§ 262 gestrichen.

§ 263. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Wird an einen Anderen zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des § 127c Anwendung.

§ 264. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt.

Hat der Schuldner dem Gläubiger gegenüber zum Zwecke der Befriedigung desselben eine neue Verbindlichkeit übernommen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dafs die neue Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernommen sei.

§ 265. Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so finden die Vorschriften über Gewährleistung des veräufserten Rechts und im Falle der Annahme einer Sache auch die Vorschriften über Gewährleistung wegen Mängel Anwendung.

für zweckmäfsig hielt. Der § 266 läfst die zum Zwecke der Erfüllung an einen Dritten bewirkte Leistung als Erfüllung wirken, wenn sie mit Einwilligung des Gläubigers erfolgt, und als Erfüllung wirksam werden, wenn der Gläubiger die Leistung genehmigt, entscheidet jedoch, abweichend von den verwandten §§ 310, 830 und 876, nicht, ob die Leistung auch dann nachträglich wirksam werde, wenn der Empfänger der Leistung hinterher das Gläubigerrecht erwirbt oder der Gläubiger Erbe des Empfängers geworden und das Inventarrecht nachträglich erloschen ist. Nachdem die Kommission früher beschlossen hatte, die Konvalescenz der von einem Nichtberechtigten getroffenen Verfügungen durch eine allgemeine Vorschrift zu regeln (vgl. den § 127 c in diesen Jahrbüchern Band LVII, S. 65), hielt sie es für folgerichtig, dafs auch für den in § 266 geregelten Fall jene allgemeine Vorschrift in ihrem ganzen Umfange Anwendung finde. Im Interesse der Deutlichkeit erschien es nützlich, die Anwendbarkeit des § 127 c im Falle des § 266 ausdrücklich auszusprechen.

Der § 267 entscheidet die Frage, auf welchen von mehreren auf verschiedenen Schuldverhältnissen beruhenden gleichartigen Schuldposten eine zur Deckung aller dieser Schulden unzureichende Leistung anzurechnen ist. Er wurde insoweit gebilligt, als in erster Linie die über die Anrechnung vom Schuldner getroffene Bestimmung entscheiden (Abs. 1) und in Ermangelung einer solchen Bestimmung zunächst die fällige Schuld getilgt sein soll. Unter mehreren fälligen Schulden glaubte man aber, der heutigen Verkehrsanschauung entsprechend, die Leistung nicht mit dem Entwurf zunächst auf die dem Schuldner lästigere, sondern mit dem preufsischen Recht auf die dem Gläubiger geringere Sicherheit bietende Schuld anrechnen zu müssen. Man ging davon aus, das Gesetz habe die fehlende Bestimmung des Schuldners zu ergänzen; dabei sei anzunehmen, dafs dieser, wenn er eine Bestimmung getroffen hätte, in seinem eigenen Interesse die Anrechnung seiner Leistung auf die für den Gläubiger minder sichere Forderung gewählt haben würde, um für die sicherere Forderung von dem Gläubiger ferneren Kredit zu erlangen. Die weiteren Anrechnungsgrundsätze des § 267 Abs. 2 fanden Billigung. Einverstanden war man ferner mit dem § 268 Satz 1, nach welchem eine unzulängliche Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen ist. Dagegen hielt man das in

---

§ 266 vergl. § 263 Abs. 2.

§ 267. Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete zur Tilgung sämtlicher Schulden nicht aus, so wird diejenige Schuld getilgt, deren Tilgung er bei der Leistung bestimmt hat.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede der mehreren Schulden verhältnismäfsig getilgt.

§ 268. Hat der Schuldner aufser der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so ist der Gläubiger die Annahme der Leistung abzulehnen berechtigt.

Satz 2 dem Schuldner beigelegte Recht, eine andere Abrechnung zu bestimmen, mit der Auffassung des Lebens und der Billigkeit nicht für vereinbar und gab daher dem Gläubiger im Falle einer solchen abweichenden Bestimmung des Schuldners das Recht, die Leistung abzulehnen.

Die Vorschrift des § 269 über die Quittierungspflicht des Gläubigers erfuhr sachlich keine Abänderung. Mehrere zu Absatz 1 gestellte Anträge wurden abgelehnt. Zunächst erschien es der herrschenden Verkehrsanschauung nicht entsprechend, der Quittung die Bedeutung eines die Sicherstellung des Schuldners gegen künftige Ansprüche des Gläubigers bezweckenden Rechtsgeschäfts, eines den Empfang der geschuldeten Leistung bindend feststellenden Anerkenntnisses beizulegen, vielmehr hielt man an der Auffassung der Quittung als eines durch Gegenbeweis entkräftbaren Beweismittels fest. Als teils überflüssig, teils bedenklich wurde sodann der Vorschlag verworfen, von der Vorschrift des Absatzes 1 für Barzahlungen, bei denen nach der Verkehrssitte die Erteilung von Quittungen ausgeschlossen ist, eine gesetzliche Ausnahme zu bestimmen. Ebenso lehnte man es ab, an Stelle der eigenhändigen eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Unterschrift insoweit für genügend zu erklären, als dies der Verkehrssitte entspreche.

In § 270 wurde neben der Verpflichtung des Schuldners, die Quittungskosten zu tragen, auch die Pflicht zur Vorschiefsung derselben erwähnt. Man erachtete es ferner für billig, dafs die durch Uebertragung oder erbrechtlichen Uebergang der Forderung auf mehrere Gläubiger verursachte Erhöhung der Quittungskosten den Gläubigern zur Last falle. — Aus dem Artikel 296 des Handelsgesetzbuches wurde sodann die Vorschrift übernommen, dafs der Ueberbringer einer Quittung zum Empfange der Leistung für ermächtigt gelte, sofern nicht die dem Schuldner bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenständen. — Die Bestimmung des § 271 über die Verpflichtung des Gläubigers zur Rückgabe des über die Forderung ausgestellten Schuldscheins und zur Erteilung eines Mortifikationsscheines wurde mehrfach geändert. Man nahm an, dafs die letztere Verpflichtung schon auf die blofse Behauptung des Gläubigers, zur Rückgabe des Schuldscheins aufser Stande

---

§ 269. Der Gläubiger hat gegen den Empfang der Leistung demjenigen, welcher dieselbe bewirkt, auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen.

Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, dafs die Quittung in anderer Form erteilt werde, so ist der Gläubiger dieser Form zu genügen verpflichtet.

§ 270. Die Kosten der Quittung sind vom Schuldner zu tragen und vorzuschiefsen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse ein Anderes sich ergiebt. Treten an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers infolge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

§ 270 a. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

§ 271. Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins fordern. Behauptet der Gläubiger zur Rückgabe aufser Stande zu sein, so kann der Schuldner von ihm das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, dafs die Schuld erloschen sei.

zu sein, an die Stelle der Rückgabepflicht treten müsse, da durch den im Entwurf geforderten Beweis seines Unvermögens zur Rückgabe die Lage des Gläubigers in einem durch das Interesse des Schuldners nicht gebotenen Mafse erschwert werde. Zwecklos erschien es ferner, neben dem Mortifikationsschein noch eine Quittung des Gläubigers vorzuschreiben. Der auf die Kosten des Mortifikationsscheins bezügliche 2. Satz wurde als selbstverständlich gestrichen.

Als zweites Mittel, ein Schuldverhältnis zum Erlöschen zu bringen, wird in den §§ 272—280 die Hinterlegung des Leistungsgegenstandes bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle abgehandelt. Der Entwurf will reichsgesetzlich nur Geld und Wertpapiere als hinterlegbare Leistungsgegenstände zulassen, behält aber in § 280 Abs. 2 den Landesgesetzen das Recht vor, die öffentliche Hinterlegung anderer Gegenstände unter den im Entwurfe geregelten Voraussetzungen und mit der dort bestimmten Wirkung zuzulassen. Die Kommission beschlofs, auch Kostbarkeiten und andere Urkunden als Wertpapiere unter die kraft Reichsrechts hinterlegbaren Sachen aufzunehmen. Bezüglich der Urkunden erfolgte dieser Beschlufs erst bei wiederholter Beratung, nachdem man die Aufnahme derselben anfangs wegen der in den bestehenden Hinterlegungseinrichtungen liegenden Schwierigkeiten und wegen Mangels eines Bedürfnisses abgelehnt hatte. Ein noch weitergehender Antrag, alle beweglichen Sachen reichsrechtlich in der Art für hinterlegbar zu erklären, dafs die Bestimmung der Hinterlegungsstelle für andere als die in § 272 bezeichneten Sachen durch das Amtsgericht erfolge, in Ermangelung einer geeigneten Hinterlegungsstelle aber sowie bei drohendem Verderb der Sache oder unverhältnismäfsigen Kosten ihrer Aufbewahrung öffentliche Versteigerung der Sache mit gerichtlicher Ermächtigung und Hinterlegung des Erlöses eintreten sollte, wurde abgelehnt. Man ging davon aus, dafs kein Bedürfnis bestehe, für alle beweglichen Sachen reichsrechtlich die Hinterlegung zu ermöglichen, es vielmehr bei dem Vorbehalt des § 280 für die Landesgesetze bewenden könne. Der Antrag erschien auch deshalb bedenklich, weil er dem Gerichte mifsliche und sehr verantwortliche Entscheidungen zuweise, ferner einerseits unter Umständen da zur Hinterlegung führe, wo mit der öffentlichen Versteigerung dem Interesse des Gläubigers besser gedient sei, andererseits die Versteigerung zum Nachteil des Gläubigers da gestatte, wo der Entwurf (§ 278) sie mit Recht ausschliefse. — Der § 272 wurde im übrigen sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch bezüglich der Wirkung der Hinterlegung gebilligt.

Redaktionell vermied man es, an dieser Stelle den Begriff „öffentliche Hinterlegung" zu definieren, um dem Mifsverständnis vorzubeugen, als ob die §§ 272 ff. auch für die Fälle der öffentlichen Hinterlegung gelten sollten, in denen diese einem anderen Zwecke als dem der Schuldtilgung diene. Endlich erschien es zur Klarstellung des Wesens der hier fraglichen Hinterlegung nützlich, auszusprechen, dafs dieselbe für den Gläubiger erfolge.

---

§ 272. Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches auf die Leistung von Geld, Kostbarkeiten, Wertpapieren oder sonstigen Urkunden gerichtet ist, der Gläubiger im Ver-

Hinter § 272 beschlofs man eine Vorschrift einzustellen, welche den auch der Absicht des Entwurfs entsprechenden Satz ausdrücklich ausspreche, dafs der nur Zug um Zug gegen eine Gegenleistung zur Leistung verpflichtete Schuldner berechtigt sei, bei der Hinterlegung die Auslieferung des hinterlegten Gegenstandes an den Gläubiger von der Gegenleistung abhängig zu machen.

Die Bestimmungen des § 273 Abs. 1 über die örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen, die Schadensersatzpflicht des Schuldners im Falle der Hinterlegung bei einer nicht geständigen Stelle und die Benachrichtigungspflicht desselben blieben unbeanstandet. Den 2. Absatz beschlofs man mit den Vorschriften des § 280 zu verbinden. Hinzugefügt wurde die im Entwurf (§ 280 Abs. 3) nur den Landesgesetzen vorbehaltene Bestimmung, dafs die erfolgte Hinterlegung, falls die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet werde, auf den Zeitpunkt der Absendung der Sache zurückwirke. Man hielt es, nachdem eine derartige Vorschrift zuerst abgelehnt war, bei wiederholter Beratung für besser, diese dem preufsischen Rechte entlehnte Bestimmung, welche sich durch Billigkeitsgründe rechtfertige, in das Gesetzbuch aufzunehmen, als in der hier fraglichen Beziehung eine Rechtsverschiedenheit bestehen zu lassen.

Der auf das Recht des Schuldners zur Zurücknahme des Hinterlegten bezügliche § 274 blieb unverändert. Die Bestimmungen der §§ 275, 276

---

zuge, so kann der Schuldner die geschuldete Sache bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen.

Das gleiche Recht steht bei einem solchen Schuldverhältnisse dem Schuldner zu, wenn er aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder deshalb, weil er sich in entschuldbarer Weise über die Person des Gläubigers in Ungewifsheit befindet, seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder mit Sicherheit zu erfüllen nicht im Stande ist.

§ 272 a. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kann er das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen.

§ 273. Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsortes zu erfolgen; wird bei einer anderen Stelle hinterlegt, so hat der Schuldner dem Gläubiger den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Von der Hinterlegung hat der Schuldner, sofern es thunlich ist, den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 273 a. Ist die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so wirkt die erfolgte Hinterlegung auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Sache zur Post zurück.

§ 274. Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen. Die Zurücknahme ist ausgeschlossen:

1) wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, dafs er auf das Recht der Zurücknahme verzichte;
2) wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3) wenn der Hinterlegungsstelle ein rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, welches ergiebt, dafs in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner geführten Rechtsstreite die Hinterlegung für rechtmäfsig erklärt ist.

§ 275. (272 Abs. 2, 275, 276.) Durch die Hinterlegung wird, wenn die Zurücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen ist, der Schuldner von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn in dem Zeitpunkte der Hinterlegung die Leistung an den Gläubiger erfolgt wäre.

Solange das Recht der Zurücknahme besteht, kann der Schuldner den Gläubiger

über die Wirkung der Zurücknahme des Hinterlegten und die Rechtslage bis zum Erlöschen des Zurücknahmerechts wurden sachlich gleichfalls nicht beanstandet. Man glaubte jedoch zu einer einfacheren Fassung dieser Paragraphen gelangen zu können, wenn man bei der Regelung der in Betracht kommenden Rechtswirkungen, abweichend vom § 272 Abs. 2, den Gedanken zu Grunde lege, dafs nicht die Hinterlegung schlechthin, sondern nur die nicht mehr zurücknehmbare Hinterlegung den Schuldner befreie.

Die Vorschrift des § 277 über die Stellung des hinterlegten Gegenstandes im Konkurse des Schuldners wurde gebilligt. In weiterer Ausbildung des ihr zu Grunde liegenden Gedankens fügte man hinzu, dafs das Zurücknahmerecht des Schuldners der Pfändung nicht unterworfen sei.

Es wurde sodann die Aufnahme der Vorschrift beschlossen, dafs der Schuldner, soweit für den Nachweis der Empfangsberechtigung des Gläubigers nach Landesgesetz (§ 280 Abs. 3) eine Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend sei, zur Abgabe dieser Erklärung unter denselben Voraussetzungen verpflichtet sei, unter welchen der Gläubiger die Leistung zu verlangen berechtigt sei.

Die §§ 278, 279, welche die bei nicht hinterlegbaren Sachen eintretende öffentliche Versteigerung sowie die Kosten der Hinterlegung und der Versteigerung betreffen, wurden sachlich gebilligt.

---

auf die hinterlegte Sache verweisen. Während dieser Zeit trägt der Gläubiger die Gefahr und ist der Schuldner weder Zinsen zu zahlen noch Ersatz für nicht gezogene Nutzungen zu leisten verpflichtet.

Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt

§ 276 erledigt durch § 275.

§ 277. Das Recht der Zurücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkursverfahrens das Recht der Zurücknahme auch vom Schuldner nicht ausgeübt werden.

§ 277 a. Soweit nach den Vorschriften über die öffentliche Hinterlegung zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter welchen er, wenn die Hinterlegung nicht stattgefunden hätte, die Leistung zu fordern berechtigt wäre.

§ 277 b. Die Kosten der Hinterlegung fallen, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt, dem Gläubiger zur Last.

§ 278. (278, 279 Satz 2.) Ist bei einem Schuldverhältnisse, welches auf die Leistung einer zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeigneten beweglichen Sache gerichtet ist, der Gläubiger im Verzuge der Annahme, oder ist im Falle des § 272 Abs 2 der Verderb der Sache zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäfsigen Kosten verbunden, so kann der Schuldner die Sache öffentlich versteigern lassen und den Erlös öffentlich hinterlegen. Die Versteigerung hat durch einen für den Leistungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten sonstigen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen.

Die Versteigerung ist erst nach vorgängiger Androhung zulässig, sofern diese thunlich ist; die Androhung kann unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist. Von der vollzogenen Versteigerung hat der Schuldner, sofern es thunlich ist, den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Kosten der Versteigerung fallen, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt, dem Gläubiger zur Last.

§ 279 erledigt durch § 277 b und § 278 Abs. 3.

Die Bestimmungen des § 280 verwies man in das Einführungsgesetz. Sachlich geändert wurde nur der Absatz 2 dahin, dafs auf Schuldverhältnisse, bei welchen der Leistungsgegenstand in einer landesgesetzlich für hinterlegungsfähig erklärten Sache besteht, die Vorschriften des § 272 nicht nur landesgesetzlich für anwendbar erklärt werden können, sondern unmittelbar kraft Reichsrechts Anwendung finden sollen.

Mit dem § 281 beginnen die Vorschriften über die Aufrechnung, welche der Entwurf an dritter Stelle als Grund des Erlöschens von Schuldverhältnissen behandelt. Die Regelung der Voraussetzungen der Aufrechnung in § 281 Abs. 1 fand Zustimmung. Auch die Vorschrift des Absatzes 2, wonach eine Forderung, welcher eine Einrede entgegensteht, nicht zur Aufrechnung gebracht werden kann, wurde als Regel gebilligt. Man beschlofs jedoch, im Anschlusse an das im überwiegenden Teile Deutschlands geltende Recht und in Uebereinstimmung mit gewichtigen Stimmen der Kritik eine Ausnahme von der Regel für die Einrede der Verjährung dahin anzuerkennen, dafs diese die Aufrechnung nicht ausschliefse, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war. Die der Ablehnung dieser Ausnahme im Entwurfe zu Grunde liegende Besorgnis, dafs durch dieselbe die Verjährung in bedenklichem Mafse abgeschwächt werde, hielt man nach dem mit dem geltenden Recht gemachten Erfahrungen für unbegründet. Der Standpunkt des Entwurfs erschien ferner dem Schuldner gegenüber unbillig, weil dieser nach der gerechtfertigten Auffassung des Lebens sich für seine Gegenforderung in

---

§ 280 gestrichen.

Anmerkung. In das Einführungsgesetz werden an geeigneter Stelle folgende Vorschriften eingestellt:

Die Bestimmung der Stellen, bei welchen die öffentliche Hinterlegung erfolgt, und die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit derselben bleibt den Landesgesetzen vorbehalten.

Die Landesgesetze können über die öffentliche Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, dafs das Eigentum der hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung auf den Fiskus oder die als Hinterlegungsstelle bestimmte Anstalt übergeht, dafs der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, sowie dafs der Anspruch auf Rückerstattung nach Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Die Landesgesetze können bestimmen, dafs die öffentlichen Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere oder sonstige Urkunden anzunehmen haben. Im Falle einer solchen Bestimmung finden auf Schuldverhältnisse, welche auf die Leistung derartiger anderer Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 272—277 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 281. (281 Abs. 1.) Schulden zwei Personen sich gegenseitig gleichartige Leistungen, so kann jeder Teil, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann, seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen.

§ 281 a. (281 Abs. 2.) Eine Forderung, welcher eine Einrede entgegensteht, kann nicht zur Aufrechnung gebracht werden. Die Verjährung schliefst die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Höhe seiner Schuld für gedeckt halte und daher keine Veranlassung habe, seine Gegenforderung im Wege der Klage oder der Aufrechnung geltend zu machen, solange der Gläubiger nicht mit seinem Anspruche hervortrete. Abgelehnt wurde der Vorschlag, die Aufrechnung mit verjährten Forderungen nur bei den der kurzen Verjährung unterliegenden Forderungen zuzulassen. Man war der Meinung, dafs eine solche beschränkte Vorschrift dem Bedürfnisse des Lebens nicht genüge.

Die Bestimmungen der §§ 282 und 283 über die Aufrechnungserklärung und die Wirkung der Aufrechnung blieben sachlich unverändert. — Als eine weitere Konsequenz des für die Zulassung der Aufrechnung mit verjährten Forderungen mafsgebenden Gedankens, dafs den Schuldner kein Vorwurf treffe, wenn er die Aufrechnung nicht eher erkläre, bevor ihm der Gläubiger dazu Anlafs gebe, beschlofs man sodann die Vorschrift aufzunehmen, dafs eine von dem Gläubiger wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners abgegebene Rücktrittserklärung unwirksam sei, wenn der Schuldner unverzüglich die Aufrechnung erkläre. — Der § 284, welcher die Aufrechnuug beim Vorhandensein mehrerer Schuldposten behandelt, wurde durch Verweisung auf die entsprechende Anwendbarkeit nicht nur des § 267 Abs. 2, sondern auch des § 268 verdeutlicht. — Die Vorschrift des § 285, dafs die Aufrechnung durch die Verschiedenheit der Leistungsorte nicht ausgeschlossen werde, wurde einerseits auf den Fall ausgedehnt, wenn es sich um verschiedene Bestimmungsorte handelt, andererseits durch die Auslegungsregel eingeschränkt, dafs die Aufrechnung im Zweifel als ausgeschlossen gelte, wenn für die eine oder die andere Forderung die

---

§ 282. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben wird.

§ 283. Die Aufrechnung bewirkt, dafs die beiderseitigen Forderungen in dem sich deckenden Betrage mit dem Zeitpunkt als erloschen gelten, in welchem sie als zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

Anmerkung. In den Abschnitt über den Rücktritt vom Vertrage (§§ 426 ff.) soll folgende Bestimmung eingestellt werden:

Hat der Schuldner eine Forderung gegen den Rücktrittsberechtigten, durch deren Aufrechnung er das Rücktrittsrecht ausschliefsen kann, so ist die vor Vollziehung der Aufrechnung erfolgte Rücktrittserklärung unwirksam, wenn der Schuldner unverzüglich nach derselben den Rücktritt erklärt.

§ 284. Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Gläubiger die Forderungen bestimmen, welche gegen einander aufgerechnet werden sollen. Ist die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt, so findet die Vorschrift des § 267 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Hat der aufrechnende Teil dem anderen Teile aufser der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, so finden die Vorschriften des § 268 entsprechende Anwendung.

§ 285. Die Aufrechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dafs für die beiderseitigen Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen. Der aufrechnende Teil hat jedoch den Schaden zu ersetzen, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dafs er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Ort erhält oder bewirken kann.

Kann der Gläubiger nach Vereinbarung die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort verlangen, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die Aufrechnung gegen die Forderung mit einer Forderung, für welche ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

Leistung an einem festbestimmten Ort und zu einer festbestimmten Zeit ausdrücklich verabredet sei. Diese Einschränkung erschien den Anschauungen des Verkehrs entsprechend und im Interesse des dem Aufrechnenden gegenüberstehenden Teils geboten. — Der § 286 erklärt im Falle der Beschlagnahme einer Forderung die Aufrechnung mit einer erst nach der Beschlagnahme erworbenen Gegenforderung dem Beschlagnahmegläubiger gegenüber für unwirksam. Man glaubte, diese Vorschrift auf solche schon vor der Beschlagnahme erworbene Gegenforderungen ausdehnen zu müssen, welche erst nach der Beschlagnahme und später als die beschlagnahmte Forderung fällig werden, weil dem Schuldner sonst die Möglichkeit gegeben sei, sich durch Verzögerung der ihm obliegenden Leistung bis zur Fälligkeit der Gegenforderung das Recht zur Aufrechnung zu verschaffen.

Der § 287 blieb unbeanstandet. Der § 288 wurde dahin verallgemeinert, dafs gegen eine Forderung, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist, keine Aufrechnung stattfindet. Man fügte jedoch im Anschlufs an § 56 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 eine Ausnahme für Forderungen auf Hebungen aus Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen zu Gunsten der Aufrechnung mit geschuldeten Beiträgen bei. Ferner beschlofs man, im Einführungsgesetz den Landesgesetzen die Bestimmung einer weiteren Ausnahme von § 288 für Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten eines Bundesstaates und ihrer Hinterbliebenen vorzubehalten. Mafsgebend hierfür war der Wunsch mehrerer Regierungen, die unbeschränkte Befugnis zur Aufrechnung der Ansprüche des Staates wegen dienstlichen Verschuldens der Landesbeamten gegen jene Ansprüche zu behalten, weil in dieser Befugnis ein wirksames und namentlich für die grofsen Staatsbetriebe wichtiges Mittel liege, um die Beamten zu pflichtmäfsiger Sorgfalt anzuhalten. — Die Vorschrift des § 289 über die beschränkte Zulässigkeit der Aufrechnung gegen Forderungen des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Ge-

---

§ 286. Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung mit einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Gegenforderung nicht ausgeschlossen, es sei denn, dafs der Schuldner die Gegenforderung nach der Beschlagnahme erworben hat, oder dafs die Gegenforderung erst nach der Beschlagnahme und später als die mit Beschlag belegte Forderung fällig geworden ist.

§ 287. Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung findet eine Aufrechnung nicht statt.

§ 288. Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet eine Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Anmerkung. 1) Die Vorschriften des § 724 Abs. 3, des § 1339 Abs. 3 und des § 1458 Abs. 2 erhalten eine entsprechend veränderte Fassung.

2) In das Einführungsgesetz soll eine Vorschrift aufgenommen werden, nach welcher die Landesgesetze unberührt bleiben, durch welche die Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten des Bundesstaats und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld abweichend von § 288 zugelassen wird.

§ 289. Gegen Forderungen des Reichs oder eines Bundestaats sowie gegen Forderungen einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes findet die Aufrechnung nur statt, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus welcher die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

meinde, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kassen wurde nur dadurch verdeutlicht, dafs neben den Forderungen einer Gemeinde auch die eines anderen Kommunalverbandes erwähnt wurden.

In dem das Erlöschen des Schuldverhältnisses durch Erlafs behandelnden § 290 wurde der Absatz 1 sachlich gebilligt, neben demselben aber der Ausspruch des Abs. 5 über die Unwirksamkeit eines einseitigen Verzichtes des Gläubigers für entbehrlich erachtet. Ebenso erschien es im Hinblick auf die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung überflüssig, das Verhältnis des Erlasses zu seinem Rechtsgrunde zum Gegenstande einer besonderen Vorschrift zu machen (Abs. 2). Die Beschlufsfassung über das in Abs. 3 und 4 behandelte vertragsmäfsige Anerkenntnis des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses (des sog. negativen Anerkennungsvertrages) wurde bis zur Beratung des auf den positiven Anerkennungsvertrag bezüglichen § 683 ausgesetzt.

Die Bestimmungen der §§ 291, 292 über das Erlöschen des Schuldverhältnisses durch Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Person und durch den Tod des Gläubigers oder des Schuldners wurden als entbehrlich gestrichen.

Im vierten Titel wendet sich der Entwurf zur Sondernachfolge in Forderung und Schuld und zwar in den §§ 293—313 zunächst zur Uebertragung der Forderung. Er läfst durch diese, möge sie durch Rechtsgeschäft (Abtretung), gerichtliche Anordnung oder unmittelbar durch das Gesetz erfolgen, eine wahre Sondernachfolge des neuen Gläubigers in die Forderung eintreten, ohne dafs es der Einwilligung des Schuldners bedarf, und auch ohne dafs zur Wirksamkeit der Uebertragung gegen Dritte, einschliefslich des Schuldners, eine Denunziation oder eine schriftliche Beurkundung der Cession erforderlich ist (§§ 293, 294 Abs. 2). Für den notwendigen Schutz des gutgläubigen Schuldners wird durch die §§ 303—308 Sorge getragen. Die Kommission erklärte sich, vorbehaltlich der Prüfung, ob die letzteren Vorschriften einer Ergänzung bedürften, mit der bezeichneten grundsätzlichen Gestaltung der Forderungsübertragung nach sehr eingehender Erörterung einverstanden und lehnte mehrere Anträge ab, welche die Wirksamkeit der Abtretung teils gegenüber dem Schuldner, teils sogar gegenüber jedem Dritten von der Denunziation abhängig machen wollten. In § 294 Abs. 1 erblickte man einen im Gesetz entbehrlichen Lehrbuchssatz. Der auf die Uebertragung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung bezügliche Absatz 3 des § 294 wurde in die Civilprozefsordnung verwiesen.

In dem § 295, welcher die Ausnahmen von der Regel der Uebertrag-

---

§ 290. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn dem Schuldner von dem Gläubiger durch Vertrag die Schuld erlassen wird.

§§ 291, 292 gestrichen.

§ 293 (293, 294). Eine Forderung kann von dem Gläubiger auf einen Anderen durch Vertrag mit diesem übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

§ 294 vergl. § 293.

§ 295. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

barkeit der Forderungen enthält, erschien die Erwähnung der von einer nicht übertragbaren Eigenschaft des Gläubigers abhängigen Forderungen in Absatz 1 entbehrlich. Abweichend vom Absatz 2 hielt man es ferner mit Rücksicht auf das berechtigte Interesse des Schuldners für notwendig, den Ausschlufs der Uebertragbarkeit einer Forderung durch Rechtsgeschäft mit Wirkung gegen Dritte zuzulassen. Der Gefahr, dafs der Schuldner auf solche Weise sein Vermögen den Gläubigern entziehe, glaubte man wirksam dadurch zu begegnen, dafs man zusätzlich zu § 296 beschlofs, bei nicht übertragbaren Forderungen die Pfändung und die Ueberweisung zur Einziehung zuzulassen, wenn der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterliege. Die Bestimmung des § 296 Abs. 1 über die Unübertragbarkeit unpfändbarer Forderungen wurde ebenso wie der § 288 verallgemeinert; auch beschlofs man einen ähnlichen Vorbehalt für die Landesgesetze wie zu § 288. Der Absatz 2, betreffend die Verpfändbarkeit nicht übertragbarer Forderungen, wurde mit dem bereits erwähnten Zusatz in die Civilprozefsordnung verwiesen.

Der § 297 Satz 1, welcher den Einflufs der Uebertragung auf die konkursrechtlichen Vorzugsrechte der Forderung behandelt, wurde auf die Vorzugsrechte im Zwangsvollstreckungsverfahren ausgedehnt. In Absatz 2 erschien es zweckmäfsig, die mifsverständliche allgemeine Kategorie der „mit der Forderung verbundenen, zur Verstärkung derselben dienenden Nebenrechte" zu vermeiden und nur den Uebergang der Rechte gegen Bürgen und der Pfandrechte auszusprechen.

Die auf die Gewährleistungspflicht des bisherigen Gläubigers gegenüber dem neuen Gläubiger bezüglichen Bestimmungen der §§ 298, 299 wurden an dieser Stelle gestrichen. Die Prüfung des § 298 behielt man für die Beratung der Vorschriften über die Gewährleistung des veräufserten Rechts (§§ 370 ff.) vor; der § 299 wurde sachlich gebilligt

---

§ 296. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

Anmerkung. In das Einführungsgesetz sollen folgende Vorschriften aufgenommen werden:

1) in den Artikel 11 hinter § 749 der Civilprozefsordnung als § 749 a:

Eine nicht übertragbare Forderung ist der Pfändung nicht unterworfen.

Eine nach dem § 295 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann jedoch insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliegt.

2) an geeigneter Stelle:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Uebertragbarkeit der Ansprüche der Beamten des Bundesstaats und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beziehen.

§ 297. Mit der abgetretenen Forderung gehen die Pfandrechte sowie die Rechte gegen Bürgen auf den neuen Gläubiger über.

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht kann auch von dem neuen Gläubiger geltend gemacht werden.

§§ 298, 299 hier gestrichen.

Anmerkung. Die Vorschriften über die Gewährleistung der abgetretenen Forderung sollen in dem Abschnitte über die Gewährleistung des veräufserten Rechts §§ 370 ff. des Entwurfs getroffen werden. Zugleich soll an geeigneter Stelle die Bestimmung aufgenommen werden:

Hat im Falle der Abtretung einer Forderung der bisherige Gläubiger die Haftung

und ebendahin verwiesen. Der § 300 erschien entbehrlich. Gegen die Vorschrift des § 301 über die Pflicht des bisherigen Gläubigers zur Auskunftserteilung und Beurkundung der Uebertragung etc. wurden Bedenken nicht erhoben.

Die Frage, welche aus dem Verhältnis zum alten Gläubiger hergeleiteten Einwendungen der Schuldner dem neuen Gläubiger entgegensetzen könne, glaubte man zweckmäfsiger nicht durch einen negativen Ausspruch im Sinne des § 302, sondern positiv entscheiden zu sollen. Eine Zusatzbestimmung beschlofs man bezüglich des Einwandes, dafs die übertragene Forderung zum Schein begründet sei. In Ausführung des seiner Zeit bei Beratung des § 96 gemachten Vorbehalts (vergl. diese Jahrbücher, Bd. LVII, S. 55, 56) erachtete man es für billig und der neueren Rechtsentwickelung entsprechend, gegenüber dem redlichen Erwerber einer verbrieften Scheinforderung und dessen Rechtsnachfolgern jenen Einwand dem Scheinschuldner zu versagen.

Im § 303, mit welchem die Bestimmungen zum Schutze des gutgläubigen Schuldners beginnen, wurde, abgesehen von einer dem § 304 entsprechenden Aenderung der Beweislast, die Zulässigkeit der Aufrechnung mit einer dem Schuldner gegen den bisherigen Gläubiger zustehenden Gegenforderung in gleicher Weise beschränkt, wie in § 286 gegenüber einer mit Beschlag belegten Forderung.

Die §§ 304, 305 schützen den von der Uebertragung nicht unter-

---

für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernommen, so bezieht sich die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung.

§ 300 gestrichen.

§ 301. Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet dem neuen Gläubiger die zum Beweise dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinen Händen befinden, auszuliefern und die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen. Er hat auch dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszuhändigen; die Kosten sind von dem neuen Gläubiger zu tragen und vorzuschiefsen.

§ 302. Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, welche zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

§ 302 a. Ist eine Urkunde über die Schuld von dem Schuldner ausgestellt und die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten, so kann der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber sich darauf, dafs das Schuldverhältnis nur zum Schein eingegangen oder anerkannt sei, nicht berufen, es sei denn, dafs der neue Gläubiger bei der Abtretung wufste oder wissen mufste, dafs ein Scheingeschäft vorlag.

§ 303. Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Gegenforderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber zur Aufrechnung bringen, es sei denn, dafs er die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von der Abtretung Kenntnis erlangt hatte, oder dafs die Gegenforderung erst nach Erlangung dieser Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§ 304. Der neue Gläubiger mufs eine nach der Abtretung von dem Schuldner an den bisherigen Gläubiger bewirkte Leistung sowie jedes nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommene Rechtsgeschäft gegen sich gelten lassen, es sei denn, dafs der Schuldner zur Zeit der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäftes von der Abtretung Kenntnis erlangt hatte.

Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so mufs der neue Gläubiger dasselbe gegen sich gelten lassen, es sei denn, dafs der Schuldner zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit von der Abtretung Kenntnis erlangt hatte.

richteten Schuldner, wenn er an den bisherigen Gläubiger leistet oder wenn zwischen ihm und dem letzteren ein Rechtsgeschäft bezüglich der Forderung vorgenommen wird (§ 304 Abs. 1), oder wenn er sich mit demselben in einen Rechtsstreit einläfst (§ 304 Abs. 2), und ebenso, wenn im Falle mehrmaliger Uebertragungen, von denen dem Schuldner nur die spätere bekannt geworden ist, die gleichen Rechtsakte zwischen dem Schuldner und demjenigen erfolgt sind, auf den die Forderung an zweiter Stelle übertragen ist (§ 305). Der § 304 Abs. 1 blieb unbeanstandet. Dagegen erschien es dem Gedanken des 1. Absatzes entsprechender, dem Schuldner, abweichend vom Abs. 2, das Recht, einen Prozefs mit dem bisherigen Gläubiger gemäfs § 236 der Civilprozefsordnung mit Wirkung gegen den neuen Gläubiger durchzuführen, schon dann zu gewähren, wenn ihm bei Eintritt der Rechtshängigkeit die Uebertragung nicht bekannt war. Die Frage, ob die Vorschrift des Absatzes 2 in die Prozefsordnung zu stellen sei, wurde späterer Entscheidung vorbehalten. — Sachlich einverstanden war man darüber, dafs im Falle der Uebertragung durch gerichtlichen Ueberweisungsbeschlufs für die Anwendung der §§ 303, 304 die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner an die Stelle der Kenntnis desselben von der Uebertragung treten müsse. — Der § 305 erfuhr keine sachliche Abänderung, abgesehen davon, dafs man es nicht für nötig hielt, für die in Satz 2 der späteren Abtretung gleichgestellte Anerkennung der kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung an dieser Stelle schriftliche Form vorzuschreiben.

Der § 306 schützt in Abs. 1 den Schuldner, welcher im Vertrauen auf eine ihm vom Gläubiger gemachte Anzeige, dafs die Forderung übertragen sei, sich mit dem in der Anzeige als neuen Gläubiger Bezeichneten eingelassen hat, auch wenn die Uebertragung nicht erfolgt oder unwirksam ist, und stellt in Abs. 2 einer solchen Anzeige die durch einen Dritten erfolgte Vorlegung einer von dem Gläubiger diesem ausgehändigten Urkunde über die Abtretung oder Uebertragung der Forderung an denselben gleich. Sowohl die Anzeige wie die Vorlegung der Uebertragungsurkunde sollen jedoch ihre den Schuldner schützende Kraft durch einen diesem gegenüber erklärten einseitigen Widerruf des Gläubigers verlieren. Letztere Vorschrift wurde, wie alsbald mitzuteilen sein wird, im Anschlufs

§ 305. Ist eine bereits abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten worden, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten geleistet hat oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, zu Gunsten des Schuldners die Vorschriften des § 304 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschlufs einem Dritten überwiesen worden ist, oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkannt hat, dafs die Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.

§ 306. Hat der Gläubiger dem Schuldner angezeigt, dafs die Forderung abgetreten sei, so mufs er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgehändigt und dieser sie dem Schuldner vorgelegt hat.

Die Zurücknahme der Anzeige ist nur wirksam, wenn sie mit Zustimmung desjenigen erfolgt, welcher als neuer Gläubiger bezeichnet war.

an einen zu § 308 gefafsten Beschlufs dahin geändert, dafs der Widerruf nur mit Zustimmung des in der Anzeige oder der Urkunde als neuen Gläubiger Bezeichneten wirksam erfolgen könne. Ferner beschlofs man, im Absatz 2 des § 306 den Satz 2, welcher dem Schuldner den in Satz 1 gewährten Schutz dann versagen will, wenn er zu der nach § 304 entscheidenden Zeit von der Nichtigkeit der beurkundeten Uebertragung Kenntnis hatte, zu streichen, um eine Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 121 herzustellen, welche den verwandten Fall der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde regelt.

Der § 307, welcher den Schutz des Schuldners im Falle der Unwirksamkeit einer durch gerichtliche Anordnung ausgesprochenen Uebertragung bezweckt, wurde nicht beanstandet. — Die letzte der auf den Schutz des Schuldners abzielenden Bestimmungen, der § 308, giebt dem Schuldner das Recht, eine von dem neuen Gläubiger ihm gegenüber erklärte Mahnung oder Kündigung durch unverzügliche Zurückweisung unwirksam zu machen, wenn sich der neue Gläubiger weder durch eine Anzeige des bisherigen Gläubigers noch durch Vorlegung einer von diesem erteilten öffentlich beglaubigten Uebertragungsurkunde legitimiert. Diese Bestimmung fand Billigung, abgesehen davon, dafs man von dem unnötigen und die Uebertragung bedenklich erschwerenden Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung der fraglichen Urkunde absehen zu sollen glaubte. Dagegen erschien der Schutz, welchen der Satz 2 dem Schuldner für den Fall gewährt, wenn der neue Gläubiger, ohne sich in der bezeichneten Weise zu legitimieren, von ihm die Leistung fordert, nicht ausreichend. Während der Entwurf den Schuldner nur berechtigt, die Uebertragung kosetnfrei zu bestreiten und vom neuen Gläubiger Ersatz der durch die Streitverkündung an den bisherigen Gläubiger erwachsenen Kosten zu fordern, beschlofs die Kommission, dem berechtigten Interesse des Schuldners dadurch Rechnung zu tragen, dafs sie ihm das Recht beilegte, die Leistung bis zur Erbringung der Legitimation zu verweigern. Mit Rücksicht auf das durch diese Bestimmung gesteigerte Interesse des neuen Gläubigers an der Wirksamkeit der ihn legitimierenden Anzeige oder Uebertragungsurkunde erschien die schon oben mitgeteilte Aenderung des § 306 bezüglich des Widerrufs derselben geboten. — Ein von mehreren Seiten vorgeschlagener weiterer Schutz des Schuldners im Falle der Anfechtbarkeit der Uebertragung erschien entbehrlich.

Die auf die Abtretung fremder Forderungen bezüglichen §§ 309, 310 wurden, als inhaltlich durch die als § 127 c beschlossene Vorschrift gedeckt, gestrichen. Die Bestimmung des § 311, nach welcher bei Ab-

---

§ 307 fällt hier weg, vergl. Anmerkung zu § 311 a unter 3.

§ 308. Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde zu leisten verpflichtet. Eine Kündigung oder eine Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und aus diesem Grunde von dem Schuldner unverzüglich zurückgewiesen wird.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat.

§§ 309, 310 gestrichen.

§ 311. Haben Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unter-

tretung von Gehalts- und Pensionsansprüchen von Beamten etc. die auszahlende Kasse von dem bisherigen Gläubiger durch Aushändigung einer öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung benachrichtigt werden mufs, wurde durch den Zusatz ergänzt, dafs bis zu dieser Benachrichtigung die Abtretung als der Kasse nicht bekannt gelte. Man wollte hierdurch klarstellen, dafs durch die Bestimmung, ihrem Zwecke gemäfs, nur ein Recht, nicht eine Verpflichtung der Kasse, die Abtretung erst nach erfolgter Benachrichtigung zu beachten, begründet werden solle. Auch glaubte man von dem Erfordernis, dafs die Benachrichtigung gerade durch den abtretenden Gläubiger erfolgen müsse, absehen zu können.

Die Vorschrift des § 312 über die Uebertragung und Pfändbarkeit anderer Rechte als Forderungen wurde sachlich gebilligt, der Satz 2 jedoch, welcher die Pfändbarkeit von nur der Ausübung nach übertragbaren Rechten behandelt, in die Civilprozefsordnung verwiesen.

Der diesen Abschnitt beschliefsende § 313, welcher für die Fälle der Uebertragung eines Vermögens oder einer Erbschaft die Zulässigkeit eines allgemeinen, alle durch blofsen Abtretungsvertrag übertragbaren Rechte umfassenden Abtretungsvertrages ausspricht, wurde gestrichen, weil man seinen Inhalt für selbstverständlich erachtete.

---

richtsanstalten den übertragbaren Teil ihres Diensteinkommens, Wartegeldes oder Ruhegehaltes abgetreten, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Solange diese Benachrichtigung nicht erfolgt ist, gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

§ 311 a. Auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 295—297, 301, 302, 303—306, 308 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Einführungsgesetzes soll

1. der § 736 Abs. 3 der Civilprozefsordnung folgende Fassung erhalten:
   Die Bestimmungen des § 730 Abs. 2, 3 finden auf die Ueberweisung entsprechende Anwendung.
2. der § 737 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung erhalten:
   Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.'
3. als § 743 a bestimmt werden:
   Der Ueberweisungsbeschlufs gilt, auch wenn er zu Unrecht erlassen ist, zu Gunsten des Drittschuldners gegenüber dem Schuldner so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt ist.

§ 312. Die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen finden in Ermangelung besonderer Vorschriften auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Im Art. 11 des Einführungsgesetzes soll in den § 754 der C.P.O. zwischen dem dritten und vierten Absatze folgender Absatz eingeschaltet werden:

Ein unveräufserliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

§ 313 gestrichen.